

Schulordnung der KBS Glarus

Erlassen von der Aufsichtskommission am 4. März 2013)
(genehmigt durch den Regierungsrat am 07. Mai 2013)

0. Zweck

Diese Schulordnung ersetzt sämtliche bestehenden Bestimmungen in den Bereichen der Organisation (sofern nicht in übergeordneten Erlassen geregelt) sowie der Absenzen- und Disziplinordnung und fasst diese im vorliegenden Reglement verbindlich zusammen.

I. Lernende

Art. 1 Unterricht

- 1) Der Unterricht ist Teil des Lehrverhältnisses und daher vollständig zu besuchen.
- 2) Lernende ohne Lehrverhältnis können zum Unterricht zugelassen werden. Sie entrichten einen Semesterbeitrag von CHF 800.00

Art. 2 Absenzen

- 1) Alle Absenzen sind innerhalb von **30** Kalendertagen nach Ablauf der Abwesenheit zu entschuldigen. Der Eintrag im Absenzenheft muss vom Lehrbetrieb und gegebenenfalls von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.
- 2) Für voraussehbare Absenzen ist der Schulleitung mindestens 8 Tage im Voraus ein vom Lehrbetrieb und gegebenenfalls vom gesetzlichen Vertreter unterschriebenes Gesuch oder ein Aufgebot einzureichen.
- 3) Bei unentschuldigten Absenzen erfolgt eine Meldung an das Lehrgeschäft und es wird eine Busse erhoben.
- 4) Nicht als Entschuldigungsgründe gelten namentlich Arzt- und Therapiebesuche, Arbeit im Lehrgeschäft und Ferienverlängerungen.

Art. 3 Verspätungen

- 1) Bei Verspätungen zieht die Lehrperson umgehend eine Busse ein und nimmt einen Eintrag ins Klassenbuch vor.
- 2) Bei mehr als drei Verspätungen pro Quartal erfolgt eine Meldung an das Lehrgeschäft.

Art. 4 Hausordnung

- 1) Sauberkeit, Ruhe, Ordnung sowie respektvolles Verhalten sind Pflicht für alle.
- 2) Es gilt absolutes Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot.
- 3) Mobiltelefone sind während des Unterrichts auszuschalten und ausser Sichtweite zu versorgen.
- 4) Essen und Trinken ist in den Schulzimmern grundsätzlich verboten. Der Konsum von Getränken in verschliessbaren Behältnissen kann von der jeweiligen Lehrperson zugelassen werden.
- 5) Beschädigungen sind umgehend dem Hausdienst, einer Lehrperson oder der Schulleitung zu melden. Für Beschädigungen werden die Verursacher belangt.

- 6) Für Verlust und Beschädigung von privaten Gegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.
- 7) Die Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Hausdienst sind zu befolgen.
- 8) Verstösse gegen die Hausordnung werden mit Sanktionen oder Bussen belegt.

Art. 5 Sanktionen und Bussen

- 1) Mit Sanktionen und Bussen werden die Lernenden zur Einhaltung der Schulordnung angehalten.
- 2) Verstösse werden wie folgt geahndet:
 - a. Mit einer Busse von CHF 5.00 werden belegt: Verspätungen bis 15 Minuten, Vergessen von Schulmaterial und Hausaufgaben.
 - b. Mit einer Busse von CHF 10.00 werden belegt: Verspätungen über 15 Minuten, Verstösse gegen die Hausordnung.
 - c. Mit einer Busse von **CHF 20.00** werden belegt: unentschuldigte Absenzen pro Lektion bis maximal **CHF 80.00** pro Absenz. Die Wegweisung aus dem Unterricht gilt als unentschuldigte Absenz.
 - d. Mit einer Busse von CHF 40 werden belegt: Plagiatsversuche, Betrugsversuche bei Prüfungen
 - e. Die Bussengelder werden auf ein separates Konto verbucht und für Schulanlässe verwendet.
 - f. Zahlungsverzüge ziehen Sanktionen nach sich.
 - g. Mit einer schriftlichen Androhung auf Verweis werden belegt: sich wiederholende kleinere und alle grösseren Verstösse gegen die Schulordnung, namentlich absichtliches Fernbleiben vom Unterricht und Stören des Unterrichts.
 - h. Weiterführende Sanktionen sind: schriftlicher Verweis an den Lernenden mit Kopie an das Lehrgeschäft, gegebenenfalls die gesetzliche Vertretung, die Fachstelle für Berufsbildung sowie Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses an die zuständigen Behörden mit gleichzeitiger Orientierung aller Lehrvertragsparteien.
 - i. Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz gelten als grobe Verstösse und werden zusätzlich den Strafbehörden gemeldet.

Art. 6 Rechtsmittel

Einsprachen sind schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung an die zuständige Instanz zu richten.

Art. 7 Mitsprache

Die Lernenden können sich jederzeit mit Anliegen an die Lehrpersonen oder die Schulleitung wenden.

Art. 8 Lehrmittel

Lehrmittel werden von der Schule bestimmt, beschafft und den Lernenden in Rechnung gestellt.

Art. 9 Materialgeld

Für Fotokopien und sonstiges abgegebenes Schulmaterial wird den Lernenden ein Materialgeld von CHF 30.00 jährlich in Rechnung gestellt

Art. 10 Unterstützung

Lernenden mit privaten und schulischen Problemen steht mit dem help-point KSD eine Anlaufstelle zur Verfügung.